

Weisung 201611030 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen

Laufende Nummer: 201611030

Geschäftszeichen: POE 3 – 1236 / 1700 / 3313 / 5393 / 6401.1 / 7034.1

Gültig ab: 21.11.2016

Gültig bis: 20.11.2021

SGB II: Information

SGB III: Weisung

FamKa: Weisung

Aufhebung:

- HEGA 05/07 – 29 Kommunikationshilfen für hör- und sprachbehinderte Menschen (GA 19/2007)

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Diese Weisung stellt die rechtlichen Grundlagen dar und regelt deren Anwendung durch die Dienststellen. Hierdurch soll das rechtskonforme Handeln der Bundesagentur für Arbeit sichergestellt werden.

1. Ausgangssituation

Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach § 17 Abs. 2 SGB I, 19 Abs. 1 SGB X und § 9 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt in deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Dieses Recht besteht sowohl in

Verwaltungsverfahren als auch bei der Ausführung von Sozialleistungen. Die Kosten für die Kommunikationshilfen sind von der Behörde bzw. dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

Auf Grundlage des § 9 BGG wurde für die Durchführung im Verwaltungsverfahren die Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im



Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV) erlassen.

2. Auftrag und Ziel

Diese Weisung soll den Geltungsbereich und die anzuwendenden Vergütungsregeln klarstellen und damit die praktische Anwendung erleichtern und das rechtskonforme Handeln der Dienststellen sicherstellen.

2.1 Grundsatz der Kostenfreiheit und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und -helfern

Beim Einsatz von Dolmetschenden finden in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X sowie § 9 BGG i.V.m. der jeweils geltenden Fassung der KHV grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die in § 9 Abs. 3 JVEG genannten Sätze bzw. die in §§ 9 bis 11 JVEG genannten Honorarbeträge. Eine Abweichung von den im JVEG genannten Sätzen ist durch privatrechtliche Vereinbarung (Rahmenvereinbarung) möglich. Dies sollte insbesondere dann angestrebt werden, wenn die Gebärdensprachdolmetscherin/der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Kommunikationshelferin/der Kommunikationshelfer von der Dienststelle häufiger eingesetzt wird. Die KHV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei den Stundensätzen nach dem JVEG handelt es sich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG um Nettobeträge. Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers sowie der Kommunikationshelferin/des Kommunikationshelfers, insbesondere danach, ob ein steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des § 1 UStG vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß § 19 UStG vorliegt. Dies ist Frage des jeweiligen Einzelfalls.

2.2 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Verpflichtungsgesetz hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Gebärdensprachdolmetschende sowie Kommunikationshelfer/innen finden Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (VerfplG) sollen Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden, sofern sie nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches sind. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Nach § 5 des BDSG sind ferner alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit, die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung und die Regionalen Familienkassen

- weisen beim Kundenkontakt hör- und sprachbehinderte Berechtigte im Verwaltungsverfahren auf ihre Ansprüche auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht hin,
- stellen auf Wunsch der/des Berechtigten den notwendigen Umfang der Kommunikationshilfen fest sowie anschließend im festgestellten notwendigen Umfang die Verständigung mittels geeigneter Kommunikationshilfen sicher und tragen die notwendigen Aufwendungen,
- dokumentieren die Feststellungen zum Erfordernis und zum Umfang einer Kommunikationshilfe sowie ggf. die Wahlentscheidung der/des Betroffenen und berücksichtigen diese im weiteren Verwaltungsverfahren
- stellen im Verwaltungsverfahren geeignete Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung.

Die Internen Services Personal

- beachten die Regelungen der KHV und des JVEG und streben insbesondere beim wiederholten Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines

Gebärdensprachdolmetschers sowie einer Kommunikationshelferin/eines Kommunikationshelfers den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit abschließender Regelung des Vergütungsanspruchs zu günstigeren Konditionen an,

- holen vor einer Vergabe von Leistungen an Personen mit (Wohn-)Sitz im Ausland entsprechend der Weisung 20151221 vom 21.12.2015 – Steuerangelegenheiten in der BA, die vorherige Mitzeichnung und umsatzsteuerliche Freigabe des BA-SH, SE 413, ein.

4. Info

SGB III / FamKa

Im Verwaltungsverfahren haben hör- und sprachbehinderte Menschen einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe im notwendigen Umfang. Dies umfasst auch das Recht, unter mehreren geeigneten Kommunikationshilfen wählen zu können und eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Dienststellen können die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet oder nach dem festgestellten individuellen Bedarf nicht notwendig ist. Bei der Feststellung des individuellen Bedarfs kann ggf. das zuständige Integrationsamt hinzugezogen werden.

Im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht die Möglichkeit, Kommunikationshilfen nach § 33 SGB IX zu finanzieren.

Die Eignung einer Kommunikationshilfe und der notwendige Umfang bestimmen sich nach dem individuellen Bedarf der/des Berechtigten. Die Kommunikationshilfe ist dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall eine Verständigung sicherstellt, welche die/der Berechtigte zur Wahrnehmung eigener Rechte benötigt. Die/der Berechtigte muss mit der jeweiligen Kommunikationshilfe trotz ihrer/seiner individuellen Einschränkung in der Lage sein, verstehen zu können, was ihr/ihm die Behörde mitteilt. Die KHV in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Definition der Kommunikationshilfen.

Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle bereitgestellt. Hierzu bieten die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 BGG Beratung und Unterstützung an.

Vermittlungszentralen von Gebärdendolmetschenden sind auch im Internetangebot des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. enthalten.

Weitere Hilfestellung ist über die Integrationsämter und Interessenverbände erhältlich.

Eine Beauftragung und Abrechnung von Kommunikationshilfen für gemeinsame Einrichtungen durch den Internen Service der Agentur für Arbeit ist nur nach erfolgter Vereinbarung der Serviceleistung A.4 Interner Dienstbetrieb (Basispaket 1 oder 3) möglich.

SGB II

Im Verwaltungsverfahren haben hör- und sprachbehinderte Menschen einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe im notwendigen Umfang. Dies umfasst auch das Recht, unter mehreren geeigneten Kommunikationshilfen wählen zu können und eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Dienststellen können die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet oder nach dem festgestellten individuellen Bedarf nicht notwendig ist. Bei der Feststellung des individuellen Bedarfs kann ggf. das zuständige Integrationsamt hinzugezogen werden.

Im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht die Möglichkeit, Kommunikationshilfen nach § 33 SGB IX zu finanzieren.

Die Eignung einer Kommunikationshilfe und der notwendige Umfang bestimmen sich nach dem individuellen Bedarf der/des Berechtigten. Die Kommunikationshilfe ist dann als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall eine Verständigung sicherstellt, welche die/der Berechtigte zur Wahrnehmung eigener Rechte benötigt. Die/der Berechtigte muss mit der jeweiligen Kommunikationshilfe trotz ihrer/seiner individuellen Einschränkung in der Lage sein, verstehen zu können, was ihr/ihm die Behörde mitteilt. Die KHV in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Definition der Kommunikationshilfen.


Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle bereitgestellt. Hierzu bieten die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 BGG Beratung und Unterstützung an.

Vermittlungszentralen von Gebärdendolmetschenden sind auch im Internetangebot des Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. enthalten.

Weitere Hilfestellung ist über die Integrationsämter und Interessenverbände erhältlich.

Grundsatz der Kostenfreiheit und Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und -helfern

Beim Einsatz von Dolmetschenden finden in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SGB X sowie § 9 BGG i.V.m. der jeweils geltenden Fassung der KHV grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen,



Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

Maßgeblich sind hierbei grundsätzlich die in § 9 Abs. 3 JVEG genannten Sätze bzw. die in §§ 9 bis 11 JVEG genannten Honorarbeträge. Eine Abweichung von den im JVEG genannten Sätzen ist durch privatrechtliche Vereinbarung (Rahmenvereinbarung) möglich. Dies sollte insbesondere dann angestrebt werden, wenn die Gebärdensprachdolmetscherin/der Gebärdensprachdolmetscher sowie die Kommunikationshelferin/der Kommunikationshelfer von der Dienststelle häufiger eingesetzt wird. Die KHV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei den Stundensätzen nach dem JVEG handelt es sich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG um Nettobeträge. Ob darüber hinaus Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen der Gebärdensprachdolmetscherin/des Gebärdensprachdolmetschers sowie der Kommunikationshelferin/des Kommunikationshelfers, insbesondere danach, ob ein steuerpflichtiger Umsatz im Sinne des § 1 UStG vorliegt und ob eine Steuerbefreiung gemäß §19 UStG vorliegt. Dies ist Frage des jeweiligen Einzelfalls.

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Verpflichtungsgesetz hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch Gebärdensprachdolmetschende sowie Kommunikationshelfer/innen finden Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteteter Personen (VerfplG) sollen Personen, die bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden, sofern sie nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches sind. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz bestimmt die Form und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung.

Nach § 5 des BDSG sind ferner alle mit dem Umgang von personenbezogenen Daten beschäftigten Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Beauftragung und Abrechnung im Rahmen des Serviceportfolios SGB II

Eine Beauftragung und Abrechnung von Kommunikationshilfen für gemeinsame Einrichtungen durch den Internen Service der Agentur für Arbeit ist nur nach erfolgter Vereinbarung der Serviceleistung A.4 Interner Dienstbetrieb (Basispaket 1 oder 3) möglich.

5. Koordination

entfällt

6. Haushalt

Die Kosten für Kommunikationshilfen sind

- für den Rechtskreis SGB II (Verwaltungsausgaben) bei der Finanzposition 7-511 01-02-0004 (Hauptvorgang 5705 Teilvorgang 0004),
- für den Rechtskreis SGB III (Verwaltungsausgaben) bei der Finanzposition 5-511 01-00-0004 (Hauptvorgang 5511 Teilvorgang 0005),
- bei Förderung der beruflichen Rehabilitation bei der Finanzposition
 - 7-68511-01-4611 (Hauptvorgang 2724 Teilvorgang 0001) Vermittlungsbudget Reha – Rechtskreis SGB II
 - 3-681 01-00-4611 (Hauptvorgang 2320 Teilvorgang 0001) Vermittlungsbudget Reha – Rechtskreis SGB III bzw.
 - 3-681 01-00-4823 (Hauptvorgang 2324 Teilvorgang 0004) Sonstige Hilfen nach § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX, Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX

zu buchen.

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift